

### Tarifvertrag zu Kurzarbeit, Qualifizierung und Beschäftigung 2009/2010

### 1. Fassung



#### Inhaltsübersicht

- 1. Entscheidung über Kurzarbeit und allg. Regelungen
- 2. Modelle für die Ermittlung des Zuschusses
- 3. Regelungen zum Zuschuss für alle drei Modelle
- 4. Entscheidung über Modellanwendung und Übergangsregelungen
- 5. Weiterbeschäftigung für Befristete
- 6. Qualifizierung



# 1. Entscheidung über Kurzarbeit



#### **Entscheidung über Kurzarbeit**

- Für die Jahre 2009 und 2010 ist das Initiativrecht des BR verbindlich geklärt (§ 4 TV Kurzarbeit).
- Es gilt sowohl für die Einführung wie auch für die Verlängerung von Kurzarbeit.
- Einigen sich die Betriebsparteien hierüber nicht, entscheidet auf Antrag einer Seite – nach Einschaltung der Tarifvertragsparteien – die tarifliche Schlichtungsstelle.
- Diese Schlichtung ersetzt die Einigungsstelle nach § 76 Abs. 8 BetrVG
- Schlichtungsstelle kann nur auf Kurzarbeit entscheiden, wenn die ges. Voraussetzungen vorliegen, § 4 TV Kurzarbeit
- Die Schlichtungsstelle kann Kurzarbeit jeweils für max.
  6 Monate beschließen.



#### **Tarifliche Schlichtungsstelle**

- Entscheidung über Einführung oder Verlängerung von Kurzarbeit sowie die Konditionen (Arbeitszeit, Umfang etc.)
- Entscheidung über Modelle für Zuschuss
- ie nachdem, zu welchem Thema die Schlichtungsstelle angerufen wurde, kann über beides entschieden werden
- Im Fall der Entscheidung über Einführung oder Verlängerung von Kurzarbeit ist gleichzeitig ein Entscheidung über die Modelle sinnvoll
  - zur Vermeidung regelmäßiger Modellwechsel kann ein Wechsel während der Laufzeit dieses TV nur noch durch freiwillige BV stattfinden
- Entscheidung nur für die Zukunft, nicht für die Vergangenheit



#### Ankündigungsfrist (Ziff. 2 Verhandlungserg.)

- Vereinbart ist ein <u>vereinfachtes Verfahren</u> der Zustimmung durch IGM und SWM, wenn <u>beide Betriebsparteien</u> <u>gemeinsam</u> einen Antrag stellen.
- also: nichts Neues, die Ankündigungsfrist von 3 Wochen gilt weiter. Wenn sie abgekürzt werden soll, muss die IGM zustimmen.



#### Regelung für Kurzarbeit < 10 %

- ⇒ Bisher ist Kurzarbeit bei Arbeitszeitausfall von weniger als 10 % nicht möglich; der MTV schreibt hier einen vollständigen Entgeltausgleich vor. Im Ergebnis wollen die Arbeitgeber für diese Beschäftigten ausschließlich den TV Besch anwenden.
- ⇒ Bis Ende 2010 ist jetzt die Anwendung des § 8.2.3 MTV (10-%-Grenze) außer Kraft gesetzt. Damit es ist möglich, mit Teilen der Belegschaft KuG für weniger als 10 % zu machen (z. B. 3 Stunden / Woche).
- Das ist für die Betroffenen deutlich besser als die Anwendung des TV Besch. (§ 2.1 TV Kurzarbeit)



#### Befristung des gesamten Tarifvertrages

- § 7 TV Kurzarbeit
- Die Regelungen zur Kurzarbeit gelten ab dem 01.04.2009, die Regelungen zur Qualifizierung bereits ab dem 01.02.2009.
- Der TV Kurzarbeit/Qualifizierung tritt am 31.12.2010 ersatzlos außer Kraft.
- → Der TV entfaltet keine Nachwirkung. Danach gilt wieder vollständig der MTV § 8.2 ohne die Optionsmodelle bei Kurzarbeit. Ebenfalls entfallen die Sonderregelung für KuG < 10%, für Befristete und zur Qualifikation.</p>

#### 2. Modelle für Zuschuss bei Kurzarbeit



Heutige Tarifregelung § 8.2.4.

freiwillige BV, ggf. tarifliches Schlichtungsverfahren

Optionsmodell A: 93 % Absicherung mit kollektiver Kompensation

Optionsmodell B: Absicherung nach Kurzarbeitsintensität 97 % - 82 %

Beschäftigungssicherung während der Kurzarbeit

#### 2. Modelle für Zuschuss bei Kurzarbeit



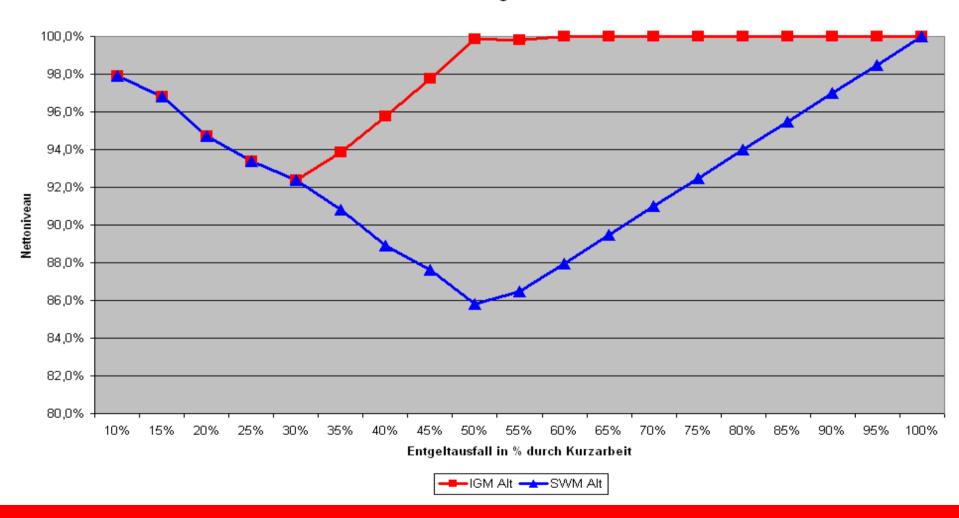
#### **Zuschuss nach § 8.2.4 MTV**

- 80 % des Brutto, jedoch höchstes 100 % des Nettoentgeltes
- Zwei Problemkreise bestehen mit dieser Regelung in der Praxis:
  - § Berechnung zwischen SWM und IGM war und ist streitig, die meisten Firmen zahlen nur nach SWM-Berechnung
  - § Badewannen-Effekt: Nettoentgelt steigt mit zunehmender Kurzarbeit
- diese Regelung des MTV bleibt auch für 2009 und 2010 bestehen und kann daher weiter angewendet werden
- der Streit über die Berechnung ist nicht entschieden; wir orientieren daher auf die Geltendmachung der Ansprüche für die Zeit, in denen die Firmen das SWM-Modell angewendet haben bzw. anwenden.

# 2. Modelle für Zuschuss bei Kurzarbeit – Effekt der bisherigen Regelung § 8.2.4 MTV



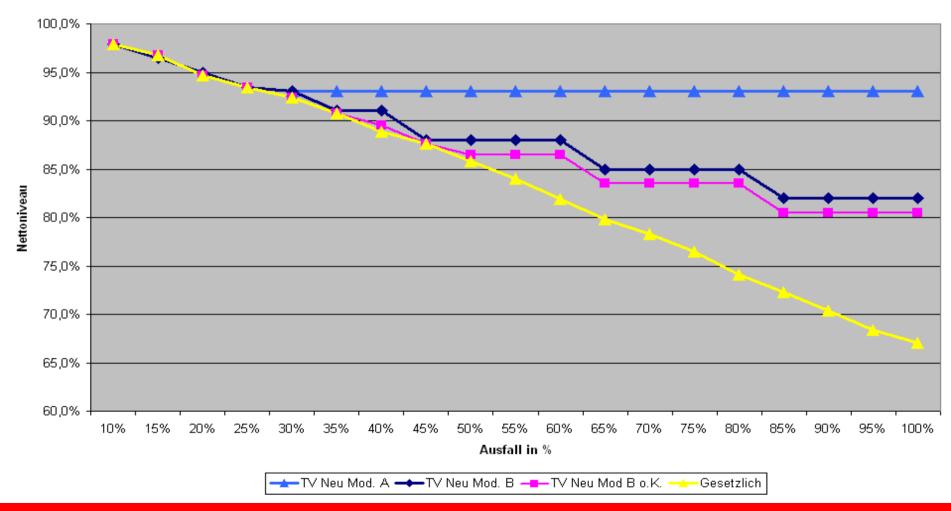
#### Nettoabsicherung EG 9 SK 3



# Verlauf Nettoabsicherung in den Modellen A, B, B ohne Kompensation und gesetzlich



#### Nettoabsicherung EG 9 SK 3





### **Optionsmodell A**



#### **Grundelemente Modell A**

- → Hohe Netto-Absicherung für Betroffene von KuG bei 93 %.
- Diese gilt unabhängig von der Intensität der Kurzarbeit.
- **Vereinbart ist in diesem eine <u>Teil-Kompensation</u> der Kosten durch <u>Beteiligung aller Beschäftigten (solidarische Lastenverteilung):</u>** 
  - Rechnerisch wird hierzu der Anteil UG / WG pro Kurzarbeitsstunde ermittelt und aufsummiert. Dies stellt den Anspruch des Arbeitgebers auf Kompensation dar.
  - Dieser wird dann auf <u>alle Beschäftigten</u> (Ausnahmen: TV Besch, ATZ, Gekündigte) gleichmäßig verteilt, entsprechend wird UG / WG prozentual gekürzt.
  - Die Belastung wird erst ab der 100. KuG-Stunde berechnet.
- Durch freiwillige BV kann die Kompensation nach 2011 verschoben werden.
- Durch freiwillige BV kann für die Zeit nach KuG vereinbart werden, die Kompensation durch Ausbuchung aus Zeitkonten zu vermeiden.



#### **Berechnung Nettoabsicherung Modell A**

immer 93 % des Netto aus dem regelm. Brutto ohne Kurzarbeit

abzüglich

tatsächliches Netto in Kurzarbeit + KuG

ergibt

- Zuschuss
  - Zuschuss ist Bruttobetrag (zu versteuern aber grundsätzlich SV- frei)
- Betrachtung immer für einen Kalendermonat (wie KuG)



### Beispiel aus Anlage 1 zum TV Kurzarbeit

	Beschäftigter in EG 7, Steuerklasse III, 1 Kind, Vollzeitarbeitszeit 35 Stunden pro Woche.	
	Durch Kurzarbeit Absenkung der Arbeitszeit auf 21 h	
	pro Woche, entspricht Entgeltausfall von 40%.	
1.	Monatliches Bruttoentgelt (Vollzeit)	2.852,58
	daraus: Nettoarbeitsentgelt (Vollzeit) gemäß	
	Entgeltabrechnung	2.045,03
2.	Abgesenkter Bruttoverdienst (Kurzarbeit)	1.711,55
	daraus: Nettoarbeitsentgelt (Kurzarbeit)	1.360,25
3.	Kurzarbeitergeld von der BA	
	Pauschaliertes Nettoentgelt aus 2.852,28 €	1.351,46
	abzgl. Pauschaliertes Nettoentgelt aus 1.711,55 €	908,83
	= Kurzarbeitergeld	442,63
4.	Nettoarbeitsentgelt in Kurzarbeit (Ziff. 2)	1.360,25
	+ Kurzarbeitergeld (Ziff. 3)	442,63
	= Zwischensumme	1.802,88
5. a)	Zuschussberechnung gemäß Regelungsmodell A	
	Vergleichswert: 93% des Nettoarbeitsentgelts von Ziff. 1	1.901,88
	abzgl. Ziff. 4	1.802,88
	= Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (brutto)	99,00



- Grundelemente der Kompensation
- § erste Phase der Kurzarbeit (99 Stunden): AG zahlt alleine, keine Kompensation
- § danach: Bildung eines Kompensationsvolumens zugunsten des AG
- § Umlegung des Kompensationsvolumens auf alle Beschäftigten und entsprechende Kürzung von Sonderzahlungen
- Ziel: solidarische Lastenverteilung bei hoher Absicherung unabhängig von Intensität der Kurzarbeit



- erste Phase: ohne Kompensation
- § für die ersten 99 Kurzarbeitsstunden eines jeden Beschäftigten gibt es keine Kompensation (A 2.2.2)
- § bei den 99 Stunden wird rückwirkend ab dem 1.1.09 gezählt, aber keine Kompensation vor dem 1.4.09 (A 2.2.8)



- Bildung des Kompensationsvolumens
- § ab der 100. Ausfallstunde kommen pro Stunde 0,092 % des monatlichen Bruttoentgeltes in einen Topf (A 2.2.2)
- § zum Stichtag 1. Juni bzw. 1. November wird die Summe im Topf ermittelt (A 2.2.4)
- § Dies ergibt das "Guthaben" des Arbeitgebers



### Teilkompensation im Modell A – Anlage 3 zum TV

	Beschäftigte im Betrieb	300	
1.	Beschäftigte in Kurzarbeit, kein TV Besch	175	
2.	Beschäftigte ohne Kurzarbeit, kein TV Besch	36	
3.	Beschäftigte mit TV Besch	85	
4.	Betriebsbedingt gekündigte Beschäftigte	2	
5.	Beschäftigte in Altersteilzeit, keine Kurzarbeit bzw. keine tariflichen Einmalzahlungen	2	
	Beispiel: Kompensationsvolumen für einen einzelnen Bes	chäftigten	
	Monatliches Bruttoentgelt (Vollzeit)	2.852,58	€
	Ausfallstunden in Kurzarbeit	180,00	h
	abzgl. 99-Stunden-Grenze	81,00	h
	Kompensationsbetrag je Ausfallstunde gemäß A.2.2.2		
	= 0,092 % x 2.852,58 € x 81,00 h =	212,57	€
	Auf diese Weise werden sämtliche Beträge gemäß A.2.2.2		
	für den in A.2.2.6. genannten Personenkreis ermittelt und zur		
	betrieblichen Ausfallsumme aufaddiert.		



- Anrechnung auf Urlaubsgeld/ Sonderzahlung (A 2.2.3)
- § das ermittelte Volumen wird ins Verhältnis zur Gesamtsumme des Urlaubsgeldes / der Sonderzahlung der zu beteiligenden Beschäftigten gesetzt
- § Kürzung des entsprechenden Anspruchs gemäß dem Prozentsatz, der sich dabei ergibt
- § Stichtage und Kompensationszeitpunkte können durch BV abweichend geregelt werden
- § letzte Kompensation in 2011 möglich ( A 2.2.5)
- Nicht beteiligt bei der Kompensation werden Beschäftigte mit TV Besch-Anwendung, gekündigte Beschäftigte und Altersteilzeitler



## Kürzung Urlaubsgeld nach Modell A, Beispiel aus Anlage 3 zum TV Kurzarbeit

Rechenbeispiel Kompensation		
Angenommene Ausfallsumme durch Kurzarbeit der Personen		
unter Ziff. 1	25.500,00	€
Urlaubsgeld der Beschäftigten unter Ziff. 1 und Ziff. 2	485.300,00	€
Verhältnis Ausfallsumme zu Urlaubsgeld	5,25	%
Damit errechnet sich eine Kürzung des Urlaubsgelds der Persoi	nen unter Ziff.	1
und Ziff. 2 um 5,25 % zur Kompensation der Kurzarbeits-Kosten.		
Beispiel der Kürzung für einen Beschäftigten wie in Anlage 1:		
Urlaubsgeld des Beschäftigten in EG 7	1.968,28	€
Kürzungsbetrag: Ziff. 6 x Ziff. 7	103,33	€
Urlaubsgeld nach Kürzung	1.864,95	€



### Teilkompensation im Modell A – Variante Arbeitszeitschuld – Anlage 2 zum TV

- **♦** Alternative: Umrechnung in Soll-Arbeitsstunden (A 2.2.4)
- § Durch freiwillige BV kann anstelle der Kürzung der Sonderzahlungen eine Umrechnung in Arbeitszeitschuld gewählt werden
- § Dies kann auch für einzelne Gruppen oder einzelne Beschäftigte erfolgen
- § Umwandlung kann auch nur für Teile der Kompensation gewählt werden



# Teilkompensation im Modell A – Variante Arbeitszeitschuld – Anlage 2 zum TV

	Rechenbeispiel:		
6.	Angenommene Ausfallsumme durch Kurzarbeit der Personen unter Ziff. 1 (ermittelt gemäß A.2.2.2)	25.500,00	€
7.	Monatliches Bruttoentgelt der Beschäftigten unter Ziff. 1 und Ziff. 2 (gemäß 2.3.1)	703.300,00	€
	Berechnung des Zeitwerts der Ausfallsumme gemäß A.2.2.4 in Verbindung mit 2.3.1:		
	Verhältnis Ausfallsumme zu monatlichem Bruttoentgelt (Ziff. 6 : Ziff. 7)	3,63	%
	Anstelle der Kürzung der tariflichen Einmalzahlungen wird eine Arbeitszeitschuld aufgebaut, die sich aus folgender Rechnung ergibt:		
	3,63% x 35 h / Woche x 4,35 Wochen pro Monat =	5,53	Stunden
	Damit errechnet sich eine Arbeitszeitschuld der Personen unter Ziff.	1	
	und Ziff. 2 von jeweils 5,53 Stunden anstelle der Kürzung der tariflich	en Einmalzahl	ungen.



#### Kompensationseffekte von Modell A:

- ⇒ Bei einer <u>Kurzarbeit von 50 %</u> entsprechend 17,5 Stunden pro Woche bei der die <u>Hälfte der Belegschaft</u> über <u>ein ganzes Kalenderjahr</u> einbezogen wird, würden Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld jeweils <u>zu 15 %-Punkten</u> zur Finanzierung herangezogen.
- → Dies dürfte eine realistische Obergrenze sein; größere Umfänge dürften hingegen schnell die Finanzreserven der Unternehmen verbrauchen.
  - Aber auch dann gilt: Bei 50 % KuG wäre erst bei einer Einbeziehung von 90 % der Belegschaft über ein Kalenderjahr das gesamte Weihnachtsgeld verbraucht bei zugleich vollem Urlaubsgeld.
- Das Modell eignet sich wegen der 100-Stunden-Schwelle auch bei kürzeren KuG-Phasen (geringe Kompensation).
- → Das Modell eignet sich insbesondere dann, wenn nur Teile der Belegschaft in KuG einbezogen sind. Kritischer ist es aber, wenn für den Rest komplett TV Besch angewendet wird.



### **Optionsmodell B**



#### **Grundelemente Modell B**

- Unterschiedliche Netto-Absicherung für Betroffene von KuG je nach Intensität der Kurzarbeit (Staffelung zwischen 97 % und 82 %)
- Geringere Teil-Kompensation, diese greift allerdings nur bei den Kurzarbeitenden
  - Der Absenkung der Sonderzahlung liegt die gleiche Staffelung wie die %-Werte der Netto-Absicherung zugrunde, also: bei 20 % KuG beträgt die Nettosicherung 95 %, die Sonderzahlungen werden um 5 %-Punkte gekürzt.
- Anstelle der Kompensation können im Modell B auch um 1,5 %-Punkte niedrigere Absicherungssätze vereinbart werden.



#### **Nettoabsicherung Modell B (Normalfall)**

- 97 % des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu insgesamt 10 %,
- → 95 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 20 %,
  - 93 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 30 %,
  - 91 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 40 %,
  - 88 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 60 %,
  - 85 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 80 %,
- 82 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bei mehr als 80 %



#### **Berechnung Nettoabsicherung Modell B**

⇒z.B. 95 % des Netto aus dem regelm. Brutto abzüglich

tatsächliches Netto in Kurzarbeit + KuG ergibt

- **⊋**Zuschuss
  - Zuschuss ist Bruttobetrag (zu versteuern aber grundsätzlich SV- frei)
- Betrachtung immer Kalendermonat (wie KuG)



### Beispiel aus Anlage 1 zum TV Kurzarbeit

	Beschäftigter in EG 7, Steuerklasse III,		
	1 Kind, Vollzeitarbeitszeit 35 Stunden pro Woche.		
	Durch Kurzarbeit Absenkung der Arbeitszeit auf 21 h		
	pro Woche, entspricht Entgeltausfall von 40%.		
1.	Monatliches Bruttoentgelt (Vollzeit)	2.852,58	€
	daraus: Nettoarbeitsentgelt (Vollzeit) gemäß Entgeltabrechnung	2.045,03	€
2.	Abgesenkter Bruttoverdienst (Kurzarbeit)	1.711,55	
	daraus: Nettoarbeitsentgelt (Kurzarbeit)	1.360,25	ŧ
3.	Kurzarbeitergeld von der BA		
	Pauschaliertes Nettoentgelt aus 2.852,28 €	1.351,46	
	abzgl. Pauschaliertes Nettoentgelt aus 1.711,55 €	908,83	€
	= Kurzarbeitergeld	442,63	€
4.	Nettoarbeitsentgelt in Kurzarbeit (Ziff. 2)	1.360,25	€
<b>-</b> .	+ Kurzarbeitergeld (Ziff. 3)	442,63	
	= Zwischensumme	1.802,88	
- LX	Zuraharah arah karaharan menangan Banaharan adali B		
5. b)	Zuschussberechnung gemäß Regelungsmodell B		
	Vergleichswert: 91% des Nettoarbeitsentgelts von Ziff. 1	1.860,98	€
	abzgl. Ziff. 4	1.802,88	€
	= Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (brutto)	58,10	€



#### Teilkompensation nach Modell B (B 2.2.2)

- Grundelemente der Teilkompensation nach Modell B
- die gleiche Prozentstufe wie bei der Netto-Absicherung soll auch für Urlaubsgeld/Sonderzahlung gelten
- also: wer 95 % Nettoabsicherung hat, der hat beim jeweiligen Fälligkeitstermin einen reduzierten Anspruch von 95 % auf das zusätzliche Urlaubsgeld bzw. das Weihnachtsgeld
- Maßgeblich für die Berechnung der Reduzierung ist der durchschnittliche Arbeitszeitausfall in % der Vollzeitarbeitszeit seit der jeweils letzten Sonderzahlung.



#### Teilkompensation nach Modell B (B 2.2.2)

- Durchschnittlicher Umfang der Kurzarbeit in den Monaten seit der letzten Sonderzahlung ist zu ermitteln
- Der Anspruch auf die tarifliche Sonderzahlung und das zusätzliche Urlaubsgeld reduziert sich um
  - 3 %-Punkte bei Arbeitszeitausfall ... bis zu insgesamt 10 %,
  - 5 %-Punkte bei Arbeitszeitausfall ... bis zu insgesamt 20 %,
  - 7 %-Punkte bei Arbeitszeitausfall ... bis zu insgesamt 30 %,
  - 9 %-Punkte bei Arbeitszeitausfall ... bis zu insgesamt 40 %,
  - 12 %-Punkte bei Arbeitszeitausfall ... bis zu insgesamt 60 %,
  - 15 %-Punkte bei Arbeitszeitausfall ... bis zu insgesamt 80 %,
  - 18 %-Punkte bei Arbeitszeitausfall ... von mehr als 80 %.



### Teilkompensation Modell B – Beispiel aus Anlage 4

	Beschäftigter in EG 7, Steuerklasse III,		
	1 Kind, Vollzeitarbeitszeit 35 Stunden pro Woche.		
	Durch Kurzarbeit Absenkung der Arbeitszeit auf 21 h		
	pro Woche, entspricht Entgeltausfall von 40%.		
	Abrechnungszeitpunkt 1. Juni 2010		
	Referenzzeitraum für Kurzarbeit: November 2009 bis Mai 2010 (7 Monat	e)	
	Annahme: Kurzarbeit von Januar 2010 bis März 2010 (3 von 7 Monaten)		
1.	Monatliches Bruttoentgelt (Vollzeit)	2.852,58	€
2.	Der Entgeltausfall in den Kurzarbeitsmonaten von 40% führt zu einem		_
	Zuschuss auf Basis 91% des Nettoarbeitsentgelts.		
	Die Berechnung des Zuschusses erfolgt analog zu Anlage 1 Ziff. 5 b)		
3.	Ausfallzeit in Prozent der Vollzeitarbeitszeit (IRWAZ x 4,35) (vgl. B.2.2.3	2):	
	Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai		
	0 0 40 40 40 0 0		
4.	Durchschnitt der Einzelwerte unter Ziff. 3:		
	$(4 \times 0\% + 3 \times 40\%) : 7 = 120\% : 7 = 17,14\%$		
5.	Damit ergibt sich für den Referenzzeitraum ein Arbeitszeitausfall durch		
	Kurzarbeit von 17,14%.		
	Gemäß B.2.2.3 ergibt sich eine Reduzierung des zusätzlichen Urlaubsg	jeldes	
	um 5 %-Punkte.		
6.	Zusätzliches Urlaubsgeld (Vollzeit): 69% von Ziff. 1	1.968,28	€
7.	Reduziertes Urlaubsgeld (Kurzarbeit) gemäß Ziff. 5:		
	69% - 5% = <b>64</b> % von Ziff. 1	1.825,65	
8.	Kompensation: Ziff. 6 minus Ziff. 7	142,63	€



### Alternative zur Kompensation: Absenkung um 1,5 Prozentpunkte

Sicherungsniveau dann

- 95,5 % des ungekürzten Nettoarbeitsentgelts bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu insgesamt 10 %,
- → 93,5 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 20 %,
  - 91,5 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 30 %,
  - 89,5 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 40 %,
  - 86,5 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 60 %,
  - 83,5 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bis zu 80 %,
- 80,5 % bei Entgeltausfall durch Kurzarbeit bei mehr als 80 %



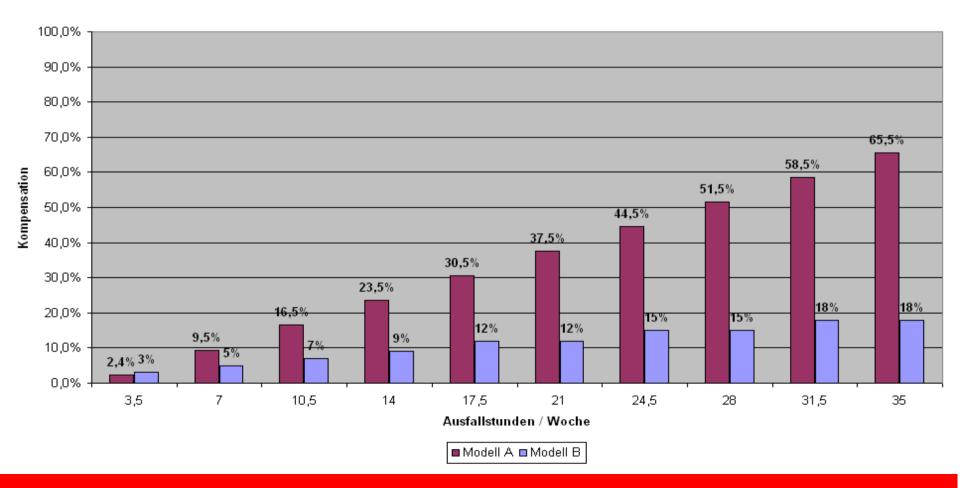
#### Kompensationseffekte von Modell B:

- Im Modell B greift die Kompensation von Beginn an, es gibt also keinen Schwellenwert wie im Modell A.
- → Insbesondere bei hoher Intensität von Kurzarbeit (>55 %) liegt der Zuschuss deutlich höher als die Kompensation. Nur für solche Fälle ist das Modell B auch interessant.
- Mit dem Alternativmodell Absenkung der Absicherung ohne Kompensation –haben wir ein Modell geschaffen, das für die Beschäftigten transparenter und für den AG deutlich einfacher zu handhaben ist. Daher sollte es bei Anwendung des Modells B zum Regelfall gemacht werden.

## Verlauf Teilkompensation in den Modellen A und B



Teil- Kompensation (Kürzung der Sonderzahlungen um %-Punkte bei 50% der Belegschaft in KuG für 12 Monate)



### 2. Regelungen für beide Optionsmodelle A und B



#### Kündigungsschutz analog TV Besch:

**♦** § 2.6 TV Kurzarbeit:

"Beschäftigte in Kurzarbeit, für die Modell A oder B zur Anwendung kommt, können betriebsbedingt frühestens zu dem Termin wirksam gekündigt werden, bis zu dem für sie Kurzarbeit vereinbart wurde."

- - Kündigungen sind nicht ausgeschlossen, wirken aber frühestens zum Ende der jeweils vereinbarten KuG-Periode.
  - Zudem müsste jeder Beschäftigte, dem in Kurzarbeit gekündigt würde, aus der Kurzarbeit herausgenommen und voll beschäftigt werden.

### 2. Regelungen für beide Optionsmodelle A und B



### Einheitlicher Auszahlungstermin Urlaubsgeld für die Modelle A und B

- A 2.2.3 Abs. 4 und B 2.2.4 TV Kurzarbeit:
- Für die Anwendung der Modelle A und B wird ein einheitlicher Fälligkeitstermin des zusätzlichen Urlaubsgeldes (§ 4.5 Urlaubsabkommen) auf den 30.06. festgelegt.
  - Dieser gilt verbindlich, sofern kein anderer Termin betrieblich vereinbart wird.
- Diese Regelung gilt nicht bei Modell B mit der Variante der weiteren Absenkung um 1,5 %-Punkte (B 2.2.5), da hier keine Kompensation in das Urlaubsgeld erfolgt.



## 3. Sonstige Regelungen für alle drei Modelle



#### Berechnungsbasis für alle Zuschuss-Modelle

- **♦**§ 2.3.1 TV Kurzarbeit
- Grundentgelt monatlich nach Tabelle
- Leistungsentgelt ("leistungsabhängige variable Bestandteile") nach Monatsbetrag
- Zeitabhängige variable Bestandteile wie bei Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Durchschnitt der letzten drei Monate vor Beginn der Kurzarbeit)
- Diese Regelung gilt für § 8.2.4. MTV und beide Optionsmodelle (einhellige Ansicht von IGM und SWM)



#### Obergrenze für Zuschuss-Bezug

- 2.3.4 TV Kurzarbeit
- → Der Zuschuss ist nur für Beschäftigte mit tariflichen Vollzeitbruttoeinkommen zu gewähren, die das 1,375-fache des Grundentgeltes der EG 17 nicht überschreiten.
- → Wenn solche Beschäftigten (z. B. bei Daimler Stufe E4) in Kurzarbeit einbezogen werden sollen, ist daher im Rahmen der BV der Zuschuss für sie zu klären.



### § 23 c Abs. 1 Satz 2 SGB IV: freiwillig und privat Versicherte (§ 2.3.2 TV Kurzarbeit)

#### Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen:

....... Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen; dies gilt entsprechend für Personen und für ihre nicht selbstversicherten Angehörigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind einschließlich der Versicherung für das Krankentagegeld.



### Entgeltumwandlung § 2.3.2 TV Kurzarbeit i.V.m § 7.3. TV EUW

- § 7.3 TV EUW gilt nicht, also: bei Entgeltumwandlung aus monatlichen Bezügen wird das reduzierte (SV-versicherungspflichtige) Einkommen betrachtet
- daher: bei Kurzarbeit möglichst Entgeltumwandlung aus laufendem Einkommen aussetzen
- § 7.3 TV Entgeltumwandlung Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.



# 4. Entscheidung über Modellanwendung / Übergangsregelungen



#### Vereinbarung der Modelle

- Die beiden Optionsmodelle A und B stehen neben der Zuschussregelung des § 8.2.4 MTV.
- Durch freiwillige GBV kann die <u>Anwendung</u> der Modelle auch für <u>mehrere Betriebe</u> eines Unternehmens vereinbart werden.
  - Das kann v. a. für Unternehmen interessant sein, die Fertigungs-, Verwaltungs- und F+E-Standorte mit eigenen Betriebsratsgremien haben.



#### **Entscheidung über Modelle (Normalfall)**

- Die Schlichtungsstelle entscheidet dabei nicht über die Auslegung des § 8.2.4 MTV − also IGM-Berechnung oder SWM Berechnung.
- Die Schlichtungsstelle entscheidet erst für die Zeit seit Wirksamkeit des neuen TV, nicht für Streitfälle aus der Zeit davor (s. u.).



### Entscheidung über Modelle (Anrufung bis zum 31.05.2009)

- Unternehmen, bei denen keine Einigung über eines der Modelle zu Stande kommt, wird die Möglichkeit eingeräumt, jetzt kurzfristig eine rechtssichere Zuschuss-Anwendung bei Kurzarbeit zu erzwingen.
- ⇒ Bei Anrufung der Schlichtungsstelle bis zum 31.05.2009 kann sie ausschließlich über die Anwendung der Modelle A oder B entscheiden. Eine Entscheidung für § 8.2.4 ist in diesen Fällen nicht möglich.
- Die Anrufung bis zum 31.05.2009 ist unabhängig davon möglich, ob die Betriebsparteien Kurzarbeit bereits eingeführt, vereinbart oder geplant haben (Vorratsbeschluss).



#### Bestandsschutz für bestehende BV'en

- → Am 01.04.2009 bestehende BV'en, die Kurzarbeit auf Basis des § 8.2.4 MTV einschließlich der Berechnung des Zuschusses geregelt haben, gelten fort.
- In diesen Fällen ist eine Anrufung des Schlichtungsstelle nur gemeinsam durch die Betriebsparteien möglich.



### Vergangenheitsregelung: Zeitraum bis zum 31.03.2009

- Es gibt eine abschließende, aber strittige tarifliche Regelung, daher gilt grundsätzlich § 77 Abs. 3 BetrVG.
- Für Zeitraum bis 31.03.09 ist daher eine tarifliche Öffnung geschaffen worden. Damit wird die Frage der Berechnung regelbar durch BV.
  - falls die bisherige BV eine abschließende Regelung trifft, gilt diese.
  - falls bisherige BV keine abschließende Regelung trifft, kann BV für diesen Zeitraum auch jetzt noch abgeschlossen werden.
  - In diesen Fällen kommt dann eine Geltendmachung nicht mehr in Frage, da eine abschließende und tarifkonforme BV geschlossen ist.
- Gibt es bisher keine abschließende BV und wird auch keine erstellt, so bleibt der Streit um die Berechnung offen.
- Empfehlung: BV über Zuschussabrechnung für die Vergangenheit anstreben.



#### Vorgehen bei Nichteinigung

- Wenn AG den Zuschuss nur nach SWM Berechnung zahlt, kann jeder Einzelne die Differenz verlangen und einklagen.
  - Das gilt jedoch nur dann, wenn keine rückwirkende BV vereinbart wird.
- Achtung: hierbei ist die tarifliche Ausschlussfrist von 6 Monaten bei Geltendmachung gegenüber dem Arbeitgeber zu berücksichtigen.
- Entsprechende Muster liegen vor. Der Klageweg soll nur in Absprache mit der Bezirksleitung beschritten werden.

#### 5. Sachgrundlose Befristung



# 5. Sachgrundlose Befristung

#### 5. Sachgrundlose Befristung



#### Auswirkung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes

- Es erlaubt jedoch, per Tarifvertrag sowohl die maximale Zeit als auch die Anzahl der einzelnen Befristungen abweichend zu regeln.
- Aufgrund der hohen Zahl von befristet eingestellten Beschäftigten in den letzten 2 Jahren wäre für sie bei Auslauf der Befristung im Regelfall unmittelbare Arbeitslosigkeit die Folge.
  - Die von der IGM mit erwirkte Möglichkeit, Befristete in Kurzarbeit einzubeziehen und auch bei Kurzarbeit zu verlängern, würde so in vielen Fällen ins Leere zielen.

#### 5. Sachgrundlose Befristung



#### Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen

- Für Beschäftigte, deren Befristung zwingend wegen Erreichung der 24 Monate <u>auslaufen müsste</u>, wird eine tarifvertragliche Option geschaffen:
  - Verlängerung um bis zu 24 weitere Monate auf bis zu insgesamt max. 48 Monate ist möglich
  - die Gesamtzahl der Verlängerungen ist auf max. 6 begrenzt
  - Voraussetzung ist die <u>Zustimmung beider Betriebsparteien</u> per BV oder im Einzelfall (schriftlich)
- In Betrieben ohne Betriebsrat kann diese Regelung analog zwischen den Vertragspartnern getroffen werden.



# 6. Kurzarbeit und Qualifizierung



#### Ausgangspunkt: Regelungen des TV Quali

- → Der TV Quali unterscheidet in betriebliche (vergütet wie Arbeitszeit, Kosten trägt der Arbeitgeber) und persönliche Weiterbildung (Freistellungsanspruch, Kosten trägt der Beschäftigte).
- Betriebliche Weiterbildung im Sinne dieses Tarifvertrages sind notwendige Qualifizierungsmaßnahmen, die dazu dienen:
  - die ständige Fortentwicklung des fachlichen, methodischen und sozialen Wissens im Rahmen des eigenen Aufgabengebietes nachvollziehen zu können (Erhaltungsqualifizierung).
  - veränderte Anforderungen im eigenen Aufgabengebiet erfüllen zu können (Anpassungsqualifizierung)
  - eine andere gleichwertige oder höherwertige Arbeitsaufgabe für zu besetzende Arbeitsplätze übernehmen zu können. Dies gilt insbesondere beim Wegfall von Arbeitsaufgaben.



#### Regelungen zum Thema Qualifizierung

- **Erforderlich ist eine Öffnung des TV Quali**, da ansonsten Maßnahmen in Kurzarbeit nicht möglich sind
  - Der TV Quali regelt, dass Qualifizierungszeiten wie Arbeitszeit zu vergüten sind, d. h. es entsteht in der Regel <u>kein Entgeltausfall</u> (zwingende Voraussetzung für Kurzarbeit).
- Vereinbart ist, dass Qualifizierungsmaßnahmen innerhalb der Kurzarbeit jetzt möglich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sie nach § 421t SGB III berücksichtigungsfähig sind.
  - Dieses ist dann nicht gegeben, wenn sie im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegen.
  - Die Regionaldirektion hat erklärt, dass mit der getroffenen Regelung die Blockade des TV Quali entfällt. Zudem wird für die Überprüfung wesentlich darauf geachtet, ob eine BV zur Umsetzung von Quali bei KuG vereinbart ist.
- → Das Mitbestimmungsrecht des BR gilt uneingeschränkt (§ 98 BetrVG). Mit dem BR vereinbarte Maßnahmen sind verpflichtend für die Beschäftigten. Für Quali-Zeiten gelten §§ 14.4 und 16 MTV (Reisen, Haftungsfragen).



#### Qualifizierung - Maßnahmen

- Eine Liste mit Qualifizierungsmaßnahmen, die nicht im <u>ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Arbeitgeber</u> (§ 421t (1) Zif. 2 SGB 3) sind, wurde mit SWM abgestimmt. Sie ist aber nicht abschließend, sondern beispielhaft.
  - Sie dient auch als Beispiel für Vereinbarungen zwischen den Betriebsräten.
  - § 421t (1) Zif. 2 SGB 3: "Berücksichtigungsfähig sind alle beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Nicht öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen sind berücksichtigungsfähig, wenn ihre Durchführung weder im ausschließlichen oder erkennbar überwiegenden Interesse des Unternehmens liegt noch der Arbeitgeber gesetzlich zur Durchführung verpflichtet ist."
- Die Liste ist untergliedert in die Themenbereiche:
  - Methodenkompetenz / Methodische Qualifizierung
  - Fachkompetenz / Fachliche Qualifizierung
  - Sozialkompetenz / persönlichkeitsbildende Qualifizierungen
- Jede Qualifizierung muss trotzdem mit der zuständigen Agentur für Arbeit abgestimmt werden. Es gibt keine generelle Freigabe.